

## **Arbeitsgemeinschaft Aufgabenkritik**

Unter dem 11.10.2017 beschlossen die Fraktionen der CDU und der FDP im Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen, einen Antrag der Fraktion Bündnis90/DIE GRÜNEN zur Entkriminalisierung des Schwarzfahrens aufzugreifen (Landtagsdrucksache 17/883). Im Rahmen der erforderlichen Aufgabenkritik sollten von der Politik auch weitere Bereiche in den Blick genommen werden, bei denen sich die Frage stellt, wie Polizei und Justiz entlastet werden können. Die genannten Fraktionen haben die Landesregierung beauftragt, hierzu Vorschläge zu unterbreiten.

Der Bund der Richter und Staatsanwälte in NRW hat den auch den Verbänden bekannt gemachten zum Anlass genommen, eine Arbeitsgruppe „Aufgabenkritik“ ins Leben zu rufen. Allerdings haben wir die Fragestellung aufgeweitet: In der Mitte des Jahres 2018 haben wir alle Kolleginnen und Kollegen der nordrhein-westfälischen Gerichte und Staatsanwaltschaften dazu befragt, was sie in ihrem Arbeitsbereich am meisten störe und welche Änderungen sie für sinnvoll erachteten. Auf unsere Fragen sind zahlreiche Antworten eingegangen. Sie betreffen sowohl Strafrecht als auch Zivilrecht, materielles Recht und Verfahrensrecht, Amtsgerichte und Landgerichte sowie die Justizverwaltung. Einige der Vorschläge sind bereits seit langer Zeit auf der Agenda des Bundes der Richter und Staatsanwälte in Nordrhein-Westfalen. So wird von einigen Kollegen der begrenzte Zugang zu Kommentaren und Zeitschriften über Beck online und/oder Juris beklagt. Hier hat die Landesjustizverwaltung inzwischen einen großen Schritt nach vorn getan und stellt einen weitaus umfangreicheren Zugang zu Beck online zur Verfügung als bisher. Insbesondere von Kammern mit Spezialzuständigkeiten werden die vorhandenen Möglichkeiten allerdings noch immer für unzureichend gehalten. Die in diesen Spezialgebieten tätigen Kanzleien verfügten über das komplette Literaturarsenal. Es könne nicht sein, dass diejenigen, die über die Anträge zu entscheiden hätten, nicht dieselben umfassenden Möglichkeiten zur Literaturrecherche hätten.

Immer wieder sind auch andere allgemeine Themen Gegenstand der Kritik von Kollegen. So wird beanstandet, dass wir mit veralteter Technik und veralteter Software in veralteter Ausstattung arbeiten müssten. Ebenfalls erfährt Kritik, dass die Richter durch die zur Verfügung gestellte Software mehr noch als ohnehin schon Aufgaben der Serviceeinheiten zu übernehmen hätten.

Auch die (noch) fehlende Heimarbeitsmöglichkeit wird beanstandet. Hier wird sich allerdings durch die Einführung der E-Akte in der näheren Zukunft eine deutliche Verbesserung ergeben.

#### I. Zivil- und Zivilprozessrecht

Zahlreiche Kollegen befassen sich mit Fragen der **Richterassistenz**. Hintergrund ist es, die Richter von Aufgaben zu entlasten, die nicht zur Kernaufgabe Rechtsprechung gehören. So wird beispielsweise vorgeschlagen, alle Entscheidungen zum Streitwert und zu Kosten und Gebühren auf eine Richterassistenz zu übertragen. In ähnliche Richtung geht der Vorschlag, die Entscheidung über die wirtschaftlichen Voraussetzungen der Prozesskostenhilfe auf die Rechtspfleger oder eine Richterassistenz zu übertragen. Solches wird wohl in einigen Bundesländern in der Sozialgerichtsbarkeit praktiziert. Ferner beanspruchen auch im Zivilrecht Terminierungen und Terminverlegungen immer dann viel Zeit, wenn Terminabsprachen erforderlich sind. Diese könnten genauso gut durch nichtrichterliches Personal erledigt werden, ebenso wie die Erstellung von verfahrenseinleitenden Verfügungen nach Anweisung durch den Richter. Insbesondere im Massengeschäft des Amtsgerichts wird das mühselige und zeitraubende Erstellen von TSJ-Verfügungen beklagt. Ebenfalls als zeitaufwändig wird das Überspielen der digitalen Diktate in das System herausgestellt. Auch dieses könne ohne Weiteres auf den Unterstützungsbereich übertragen werden.

Einige Kollegen befassen sich mit dem **Versäumnisurteil** und schlagen de lege ferenda Verfahrensvereinfachungen vor, so z.B. die Möglichkeit, Versäumnisurteile nicht nur nach Anordnung eines schriftlichen Vorverfahrens, sondern auch bei Bestimmung eines frühen ersten Termins bereits vor der mündlichen Verhandlung zu erlassen, beispielsweise wenn keine Verteidigungsbereitschaft angezeigt wird oder eine gesetzte Klageerwiderungsfrist verstrichen ist. Vorgeschlagen wird ferner, dass die Möglichkeit bestehen sollte, Versäumnisurteil auch trotz Vorliegens einer Verteidigungsanzeige zu erlassen, wenn die Klageerwiderungsfrist verstreicht.

Ebenfalls zur Verfahrensvereinfachung dient der Vorschlag, eine Entscheidung im **schriftlichen Verfahren auch ohne Zustimmung der Parteien** treffen zu können, wenn etwa nach Zahlung der Hauptforderung nur noch Nebenforderungen im Streit stehen.

Ein Kollege sieht erhebliche Entlastungseffekte, wenn die Möglichkeit bestünde, im Zivilprozess **abgekürzte Urteile** zu erlassen, etwa durch Verzicht auf den Tatbestand bei Rechtsmittelverzicht oder wenn das Urteil in der mündlichen Verhandlung oder binnen einer Woche danach verkündet wird. Zu überlegen sei, ob dies gegebenenfalls generell gelten soll mit der Maßgabe, dass eine Vervollständigung des Urteils nur zu erfolgen habe, wenn ein zulässiges Rechtsmittel eingelegt werde.

Ein wesentlicher und oft erwähnter Punkt ist das **Rechtsmittelsystem** insgesamt. Hierzu wird ganz allgemein angeregt, eine Angleichung vorzunehmen. Die Sinnhaftigkeit der unterschiedlichen Systeme in ZPO und FamFG wird wiederholt hinterfragt. Hingewiesen wird ferner auf die nur schwer durchschaubare Rechtslage im Kostenrecht.

Andere Vorschläge betreffen die **Rechtsmitteleinlegung**. So wird die regelhafte Einlegung eines Rechtsmittels beim iudex a quo für sinnvoll gehalten, weil dadurch die Abteilung einen besseren Überblick habe und etwa Rechtskraftanfragen beim Berufungsgericht nicht mehr nötig sind. Zahlreiche Kollegen halten es für dringend erforderlich, den Berufungsstreitwert und zugleich die Grenze für das vereinfachte Verfahren nach § 495 a ZPO zu erhöhen.

Weitere Vorschläge zur Verfahrensvereinfachung und- beschleunigung im Bereich der **Fristen** betreffen die Abschaffung des § 227 Abs. 3 ZPO. Die Möglichkeit, bei Terminierung in den „Gerichtsferien“ ohne Angabe von Gründen innerhalb einer Woche Terminverlegung beantragen zu können, werde von zahlreichen Beklagtenvertretern zur Verzögerung des Verfahrens missbraucht. Für überflüssig gehalten wird die im Gesetz

verankerte Notwendigkeit, den Gegner vor Gewährung einer erneuten Fristverlängerung anzuhören (§ 225 Abs. 2 ZPO), zumal bereits heute eine Konsequenz aus der Verletzung dieses Anhörungsrechts nicht entstehe.

Vorgeschlagen wird, die **Regelbeeidigung** von Zeugen, Dolmetschern und Sachverständigen, wie sie sich aus § 391 ZPO ergibt, abzuschaffen und stattdessen eine fakultative Beeidigungsmöglichkeit zu schaffen. Diese Regelbeeidigung entspreche nicht der gelebten Praxis.

Einige Vorschläge befassen sich dem **Sachverständigenwesen**. Abweichend von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs soll eine Pflicht zur Ladung des Sachverständigen nur bei substantiierten Angriffen der unterliegenden Partei konstituiert werden. Dies diene der Verfahrensbeschleunigung und wirke Verzögerungsbemühungen entgegen. Ein Kollege regt sogar an, das selbstständige Beweisverfahren abzuschaffen, weil ihm weder eine Befriedungsfunktion noch Synergieeffekte zukämen. Zumindest müsse der Arbeitsaufwand für diese Verfahren angemessen in PEBB§Y abgebildet werden. Bei Befangenheitsanträgen gegen Sachverständige soll die Entscheidung des Gerichts unanfechtbar sein.

**Ablehnungsgesuche** sollen in Erweiterung des § 43 ZPO nur unverzüglich nach Kenntnis des Ablehnungsgrundes gestellt werden können. Vorgeschlagen wird ferner, § 28 Abs. 2 S. 2 StPO in die Zivilprozessordnung zu übernehmen, so dass Beschlüsse, durch die die Ablehnung eines Richters zurückgewiesen wird, nur zusammen mit der Schlussentscheidung angefochten werden können.

Eine Kollegin sieht insbesondere für umfangreiche Zivilprozesse ein Bedürfnis für eine fakultative Möglichkeit, die mündliche Verhandlung statt eines **Protokoll**diktats auf Tonträger mitzuschneiden. Dies führe nicht nur zu einer Zeitersparnis in der Sitzung, sondern verschaffe auch einem Dezernatsnachfolger oder einer Berufungsinstanz eine bessere Entscheidungsgrundlage.

Interessant ist auch ein Vorschlag aus der Arbeitsgerichtsbarkeit. Große Anwaltskanzleien rechneten ihr Honorar nicht nach dem RVG, sondern nach Stunden oder gar nach geschriebenen Seiten (!) ab. Dies habe zu einer ungeheuren Aufblähung der **Schriftsätze** geführt. 70 Seiten für einen Schriftsatz und Akten mit über 800 Seiten seien normal geworden. Dieser Befund betrifft sicherlich nicht nur die Arbeitsgerichtsbarkeit, sondern auch zahlreiche Verfahren bei den ordentlichen Gerichten. Vorgeschlagen wird, Schriftsätze dem Umfang nach auf 20 Seiten zu beschränken. Nur dieser Umfang sei von der Gerichtsgebühr gedeckt. Wolle eine Partei mehr schreiben, müsse dies gesondert bezahlt werden, ohne dass diesbezüglich eine Erstattungsmöglichkeit im Falle des Obsiegens bestehe. Entsprechende Regelungen bestünden in einigen europäischen Ländern. Ein Bedürfnis für eine solche Regelung liege auf der Hand, weil aufgeblähte Schriftsätze alle Prozessbeteiligten belasteten und die Hemmschwelle zudem durch die E-Akte sinken werde.

Aus dem Bereich des **Erbrechts** wird vorgeschlagen, bei gesetzlicher Erbfolge ausschließlich noch lebende Großeltern (Erben dritter Ordnung) in Betracht zu ziehen, ansonsten den Fiskus erben zu lassen. Diese Änderung des § 1926 BGB und Streichung der §§ 1928 und 1929 BGB führe zu einer erheblichen Entlastung der Gerichte, die insbesondere bei der Ermittlung von Erben vierter oder fernerer Ordnung umfangreichen Ermittlungsaufwand betreiben müssten. Ebenfalls aus dem Bereich der Nachlasssachen wird der durch die vom Richter vorzunehmende Wertfestsetzung nach § 79 GNotKG entstehende Aufwand beklagt.

Ein im Familienrecht tätiger Kollege befasst sich umfassend mit **§ 137 FamFG** (Verbund von Scheidungs- und Folgesachen). Es bestehe ein dringender Bedarf, die Fristenregelung in § 137 Abs. 2 FamFG (die Folgesache muss spätestens zwei Wochen vor dem Scheidungstermin anhängig gemacht werden) zu ändern. Die Regelung sei missglückt. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs verlängere sich die hier genannte Frist um eine Überlegungsfrist von einer Woche. Außerdem laufe die Frist bei jedem weiteren Termin neu. Die Regelungsziele, nämlich eine Entscheidung über den Scheidungsantrag in überschaubarer Zeit zu ermöglichen, werde verfehlt. Es sei dringend geboten, die Geltendmachung der Folgesachen auf die Zeit vor dem ersten

vom Gericht bestimmten Termin zu beschränken, und zwar auch dann, wenn dieser Termin später verlegt werde.

## II. Straf- und Strafprozessrecht

Ein Kollege weist auf ein seiner Ansicht nach großes Problem hin, dass alle Strafrichter und Staatsanwälte sowie in geringerem Maße auch die Amtsanwälte betreffe: Die neue Regelung des **Einziehungsrechts** (§§ ff. 73 StGB) führe dazu, dass es kaum noch möglich sei, Fälle gemäß §§ 153, 153a, 154 StPO einzustellen, in denen die Voraussetzungen der Einziehung gegeben seien bzw. zumindest ein hinreichender Tatverdacht bestehe und in denen es um mehr als nur kleine Beträge gehe. Denn § 76a Abs. 3 StGB verpflichte zur selbstständigen Einziehung. Die Einstellung führe also nicht zu einer Arbeitersparnis, sondern die in Rede stehenden Taten müssten trotz der Einstellung zur Ermittlung der Voraussetzungen der Einziehung vollständig aufgeklärt werden. § 421 StPO helfe nicht weiter. Entsprechend bestehe dringender gesetzgeberischer Reformbedarf.

Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang auch darauf, dass der sich durch die Neuregelung des Einziehungsrechts ergebende **Mehrbedarf in der Personalbedarfsberechnung** nicht angemessen abgebildet sei.

Angeregt wird, im Erwachsenenstrafrecht eine dem Jugendstrafrecht vergleichbare **Einheitsstrafe** einzuführen. In zahlreichen Verfahren sei die Gesamtstrafenbildung bei Einbeziehung vorheriger rechtskräftiger Verurteilungen rechtlich so kompliziert, dass viele Verteidiger und erst recht auch die Angeklagten deren Richtigkeit nicht ad hoc übersehen könnten und allein aus diesem Grund Rechtsmittel einlegten, die nach Vorlage des vollständig abgefassten Urteils wieder zurückgenommen würden. Solche Rechtsmittel ließen sich bei Einführung einer Einheitsstrafe vermeiden.

Die weitaus überwiegende Zahl der Eingaben betreffen das Straf**verfahren**.

Wichtiges Thema ist auch hier die **Richterassistenz**. Ganz allgemein wird beklagt, dass ein Großteil der Tätigkeit des Strafrichters nicht auf die eigentliche richterliche Tätigkeit, nämlich die Rechtsprechung entfalle, sondern auf die Organisation der Vorbereitung und Durchführung sowie die Nachbereitung der Hauptverhandlungstermine. Die Überprüfung ladungsfähiger Anschriften, die Terminabsprache mit oft unkooperativen Verteidigern, die Einholung aktueller Bundeszentralregisterauszüge, die Anforderung der in der Anklageschrift aufgeführten Beiakten sowie die Eingangskontrolle hierzu sowie die Auswahl geeigneter Dolmetscher seien keine Aufgaben, die notwendigerweise vom Richter angeordnet und ausgeführt werden müssten, sondern diese Tätigkeiten könnten ohne weiteres auch von einer gut qualifizierten Servicekraft bewältigt werden. Dies führte zu einer erheblichen Entlastung der ohnehin erheblich belasteten Strafgerichte. Erst recht gelte das für große Gerichte mit zahlreichen Umfangsverfahren und einem hohen Anteil konfliktbereiter Verteidiger.

Kritisiert wird ferner, dass der **Transport der Sitzungsakten** in den Saal häufig nicht von der Justizverwaltung organisiert ist. Die Richter stehen so häufig vor der Alternative, den Transport der Sitzung Akten in den Saal selbst zu bewerkstelligen oder eigens die Wachtmeisterei anzufordern. Die generelle Durchführung des Aktentransports durch die Wachtmeisterei sei eine wünschenswerte Arbeitserleichterung. Auch der Aktentransport von der Geschäftsstelle zum Richterzimmer ist Gegenstand von kritischen Eingaben. In einigen Gerichten wird dieser Aktentransport wohl noch von den Wachtmeistern ausgeführt. In anderen Gerichten müssen die Richterinnen und Richter dies selbst bewältigen. Insbesondere dann, wenn die Geschäftsstelle nicht unmittelbar in der Nähe des Dienstzimmers liegt, sondern beispielsweise auf einem anderen Flur oder einer anderen Etage, führt dies zu unzuträglichen Zuständen.

Beanstandet wird die Ausstattung der in den Strafverfahren zur Verfügung stehenden **Gerichtssäle**. Ein Kollege hat rechtsstaatliche Bedenken, wenn von sieben Angeklagten, 14 Verteidigern, zwei Staatsanwälten und zwei Nebenklagevertretern in einem Verfahren, in dem es um die Verhängung lebenslanger Freiheitsstrafen und die An-

ordnung von Sicherheitsverwahrung geht, Lichtbilder auf einem einzigen Laptop in Augenschein genommen werden sollen. Der Grundsatz der Öffentlichkeit dürfte in solchen Fällen kaum gewahrt sein, weil keiner der Zuschauer in der Lage sei, einen Blick auf nur ein Lichtbild zu werfen.

Angesprochen werden auch die **Hauptverhandlungsprotokolle** respektive deren Qualität. Der Korrekturaufwand sei häufig größer als der Aufwand, der erforderlich sei, schreibe der Richter das Protokoll selbst. Es sei erforderlich, den Protokollkräften die Grundzüge des Strafprozesses, den Ablauf der Hauptverhandlung und die dies regelnden Normen intensiv zu vermitteln, um den Korrekturaufwand zu reduzieren.

Gegenstand von Kritik ist ferner die Übung, dass Beisitzer in der Hauptverhandlung mitschreiben. Richter seien keine Stenografen und sollten sich in der Sitzung ausschließlich auf das konzentrieren können, was den Kernbereich ihres Berufs ausmacht, anstatt durch Protokollführung abgelenkt zu sein. Auch der Außendarstellung sowie der Würde des Gerichts sei es nicht zuträglich, wenn jeweils zumindest ein Beisitzer während der Sitzung hinter seinem Laptop verschwinde. In Anbetracht der technischen Möglichkeiten sei dieses Szenario eigentlich überholt. Sinnvoll sei die Anfertigung von **Tonaufzeichnungen**, die anschließend verschriftlicht werden könnten. Hervorgehoben wird dabei, dass die Tonaufzeichnungen nicht die Aufgabe hätten, das Hauptverhandlungsprotokoll zu ersetzen oder zu ergänzen. Sie sollten entsprechend ihrem Zweck wie eine Mitschrift ausschließlich der Kammer zur Verfügung stehen, nicht den sonstigen Prozessbeteiligten und auch nicht dem Berufungs- oder Revisionsgericht.

Einige Eingaben befassen sich mit **§ 229 StPO**. Dass eine Hauptverhandlung nur für drei Wochen und lediglich bei bereits zehn stattgefundenen Hauptverhandlungstagen einen Monat unterbrochen werden könne, führe insbesondere in Umfangsverfahren regelmäßig zu kaum zumutbaren Situationen sowohl in der Urlaubszeit als auch bei Erkrankung von Verfahrensbeteiligten: Es komme immer wieder vor, dass Richter oder Schöffen zur Einhaltung der genannten Fristen aus dem Urlaub zurückgefliegen werden müssten oder dass eigentlich dienstunfähig erkrankte Kollegen zur Vermeidung



einer Unterbrechung der Hauptverhandlung krank im Sitzungssaal erschienen. Angeregt wird, § 229 Abs. 1 StPO derart zu ändern, dass in einem Zeitraum von neun Wochen mindestens drei Hauptverhandlungstermine stattfinden müssen. Dies führe zu deutlich größerer Flexibilität in den genannten problematischen Situationen. Dies führe auch zu einer Kostenersparnis, denn Mehrkosten für Flüge aus dem Urlaub etc. entfielen.

Auch die Fristen zur Absetzung des schriftlichen Urteils in **§ 275 StPO** sind Gegenstand von Kritik. Diese Fristen laufen bekanntlich ohne Rücksicht auf den Urlaub der Richter ab. Nicht selten verbringen Kolleginnen und Kollegen daher Teile ihres Erholungsurlaubs am Computer, um die Fristen einzuhalten. Hier wird eine flexiblere Handhabung durch den Gesetzgeber angeregt.

Gegenstand zahlreicher Eingaben ist die sog. **Konfliktverteidigung**. Umfänglich kritisiert werden die unzureichenden Möglichkeiten der Gerichte, verfahrensverzögerndem Verhalten von Angeklagten und Verteidigern entgegenzuwirken.

Zur Beschränkung rechtsmissbräuchlicher **Ablehnungsanträge** wird die Schaffung einer Regelung angeregt, die den Angeklagten/Betroffenen im Falle erfolgloser Ablehnungsanträge mit Kosten belastet. Letztere Überlegung beruht auf der Erkenntnis, dass die Ablehnungsmöglichkeit vielfältig zu prozesstaktischen Zwecken missbraucht werde. Ein erfahrener Strafrichter weist darauf hin, dass die überwältigende Masse der Ablehnungsanträge unbegründet sei und die revisionsrechtliche Erfolgsquote von Ablehnungsanträgen seit vielen Jahren stabil im Promillebereich liege.

Auch **Beweisanträge** werden zur Verfahrensverzögerung missbraucht: Es entspricht gängiger Übung, dass die Verteidigung in größeren Verfahren die Ankündigung des Gerichts, man habe das geplante Beweisprogramm abgearbeitet und wolle die Beweisaufnahme nunmehr schließen, zum Anlass nimmt, eine Flut von aufgestauten Beweisanträgen zu stellen. Durch die Beschlussbegründungen – häufig werden die Anträge nach § 244 Abs. 3 StPO zurückgewiesen, in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle wegen Bedeutungslosigkeit, weil sie aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen auf den Ausgang des Verfahrens keinen Einfluss haben können – erfährt die Verteidigung viel darüber, wovon die Kammer ausgeht und was sie für bewiesen hält. Dies

wiederum wird in nahezu jedem komplexeren Verfahren zum Anlass genommen, die Kammer wegen der Besorgnis der Befangenheit abzulehnen, denn sie habe sich ja bereits entschieden und sei nicht mehr entscheidungsoffen. Durch diesen Mechanismus könne der Abschluss der Beweisaufnahme zeitlich praktisch unbegrenzt verzögert werden. Das Ziel der Verteidigung sei, die Kammer durch dieses Verhalten zu Zugeständnissen zu bewegen, beispielsweise einen straferschwerenden Umstand fallen zu lassen. Zur Vermeidung dieser Situation schlägt der Kollege vor, eine Regelung einzuführen, dass eine Entscheidung über das Befangenheitsgesuch nicht mehr vor dem Eintritt in die Plädoyers erfolgen müsse.

Angeregt wird ferner eine Reform des **§ 256 Abs. 1 Nr. 5 StPO**. Danach können Protokolle sowie in Urkunden enthaltene Erklärungen der Strafverfolgungsbehörden über Ermittlungshandlungen nur dann durch Verlesung in die Hauptverhandlung eingeführt werden, wenn sie nicht eine Vernehmung zum Gegenstand haben. Dies habe zur Folge, dass man z.B. das Protokoll über eine polizeiliche Durchsuchungsmaßnahme grundsätzlich verlesen könne, nicht jedoch den Teil des Protokolls, in dem sich ein Zeuge während der Durchsuchung spontan zur Sache geäußert habe. Auch ein polizeiliches Vernehmungsprotokoll könne grundsätzlich nicht verlesen werden, wenn nicht alle Prozessbeteiligten zustimmten, was in der Praxis nicht vorkomme. Sobald es um den Inhalt früherer polizeilicher Vernehmungen gehe, sei also immer eine Vernehmung des Vernehmungsbeamten erforderlich, der sich in aller Regel allerdings darauf berufen werde, man solle ihm aus dem schriftlichen Protokoll Vorhalte machen, wenn er sich nicht mehr konkret erinnert. Stets bestätige der Zeuge sodann die Richtigkeit des protokollierten Ablaufs. Diese zeitaufwändige und anachronistische Vorgehensweise bedürfe der Änderung dahingehend, dass polizeiliche Protokolle über Vernehmungen auch ohne Zustimmung der Prozessbeteiligten verlesen werden könnten. In anderen europäischen Ländern wie beispielsweise den Niederlanden sei die Verlesung von polizeilichen Vernehmungsprotokollen zum Beweis über den Inhalt der seinerzeit gemachten Aussage möglich und üblich.

Eine weitere Anregung betrifft **§ 100 a StPO** (Telekommunikationsüberwachung). Der Kollege weist darauf hin, dass in § 100 a Abs. 2 StPO lediglich der Bandendiebstahl als Katalogtat aufgeführt sei, nicht aber sonstige Diebstahlsdelikte. Ausgerechnet beim

Diebstahl, dem mit Abstand häufigsten Delikt in Deutschland, sei die Einleitung einer Telekommunikationsüberwachung also an den Bandenbegriff geknüpft. Dies sei in Anbetracht der identischen Höchststrafe von zehn Jahren für den Einbruchsdiebstahl nach § 243 StGB sowie für den Bandendiebstahl nicht sachgerecht. Nach der derzeitigen Rechtslage, die dem Einbruchsdiebstahl die Katalogeigenschaft versage, bestehe auch ein Ungleichgewicht im Verhältnis zu Betrug und Urkundenfälschung, bei denen in besonders schweren Fällen die Katalogeigenschaft gegeben ist, auch wenn keine Bande vorliege. Alle drei Delikte, §§ 243, 263 Abs. 2 und 267 Abs. 2 StGB seien mit derselben Höchststrafe (zehn Jahre) bedroht und unterschieden sich in ihrem Unrechtsgehalt nicht wesentlich.

Auch in der praktischen Bewältigung und Auswertung von TKÜ-Daten sehen einige Kolleginnen und Kollegen deutlichen Verbesserungsbedarf.

Ein Kollege sieht großen Verbesserungsbedarf im Bereich der **Auslandszustellungen**. Diese dauerten viel zu lang. Insbesondere dann, wenn diplomatisch zugestellt werden muss, sind Ordnungswidrigkeiten häufig verjährt.

In Bereich des **Ordnungswidrigkeitenrechts** wird auch deshalb dringender Reformbedarf gesehen, weil Bagatellfälle aufgebläht und Rechtsmittel bis zum Oberlandesgericht eingeräumt werden. Dies sei anachronistisch. In Bußgeldsachen könne beispielsweise der wegen eines Parkverstoßes beschuldigte Betroffene wegen eines Betrages von zehn Euro das Oberlandesgericht anrufen. In solchen Fällen werde wegen des Eintritts von Rechtsschutzversicherungen oftmals ein unverhältnismäßiger Aufwand seitens der Betroffenen betrieben. Vorgeschlagen wird, dass jedenfalls in Fällen, in denen ein Fahrverbot nicht in Rede stehe, das Amtsgericht letztinstanzlich entscheidet. Denkbar sei es auch, dass in Bagatellfällen die Behörde entscheide und hiergegen ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung und Bescheidung durch das Amtsgericht eingeräumt werde, dieses jedoch nach Aktenlage entscheide. Auch weitergehende Einstellungsmöglichkeiten werden vorgeschlagen. Insgesamt wird im Bereich der OWi-Verfahren der Bedarf einer Straffung des Verfahrens für dringend erforderlich gehalten. Es gebe eine ganze Reihe von Möglichkeiten, um die Verfahren zu vereinfachen

und die Gerichte zu entlasten, etwa im Beweisantragsrecht. Auch eine Ausweitung des schriftlichen Verfahrens sei diskussionswürdig. Das oftmals missbräuchlich genutzte Recht, sich von der Anwesenheit in der Hauptverhandlung entbinden zu lassen, gehöre abgeschafft oder zumindest eingeschränkt. Immerhin gibt es zu diesem Themenkomplex inzwischen eine viel versprechende Bundesratsinitiative (vgl. [https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2020/0101-0200/107-20\(B\).pdf?blob=publicationFile&v=1](https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2020/0101-0200/107-20(B).pdf?blob=publicationFile&v=1)).

### **III. Justizverwaltung**

Zahlreiche Anmerkungen der Kolleginnen und Kollegen betreffen Bereiche, die sich nicht den vorgenannten Punkten zuordnen lassen. Wir haben sie unter dem Begriff Justizverwaltung zusammengefasst und im Folgenden kurz wiedergegeben, auch wenn rechtspolitische Fragen angesprochen sind.

Die allgemein an die Politik und an den Gesetzgeber gerichteten Wünsche der Kolleginnen und Kollegen beziehen sich auf eine Verbesserung der Besoldung und die Öffnung des Rentenalters bis 70 auch für die Richterinnen und Richter.

Beklagt wird die zu dünne Personaldecke im Unterstützungsbereich sowie die nicht vorhandenen Personalreserven in allen Dienstzweigen, um regelmäßig auftretende Ausfälle wie z.B. Schwangerschaft/Elternzeiten etc. auffangen zu können.

Zum Thema allgemeine Verwaltung/Organisation in den jeweiligen Dienststellen wünschen sich die Kolleginnen und Kollegen einen zeitlich unbeschränkten Zugang in das Gebäude, die Schaffung der Voraussetzungen für Home-Office und eine grundsätzlich verbesserte Ausstattung, insb. auch der Sitzungssäle. Der zum Teil fehlende Aktenzutrag wird beklagt (siehe bereits oben).

Verbesserungsbedarf wird auch bezüglich der Kommunikation gesehen: Es fehle an einem organisierten fachlichen Austausch innerhalb der Gerichte, aber auch nach außen sowie an Gesprächen mit der Verwaltung. Gewünscht wird auch eine schnellere Information und Umsetzung von Gesetzesänderungen in TSJ-Formularen.

Zum Bereich Aus- und Fortbildung wünschen sich die Kolleginnen und Kollegen ein höheres Angebot an dezentralen Schulungen, den Einsatz von Videokonferenzen sowie eine bessere Schulung und Ausbildung der Servicekräfte. Proberichter sollten bei der Einarbeitung mehr Unterstützung erfahren und zeitnah geschult werden.

Für die Teilzeitkräfte insbesondere bei der Staatsanwaltschaft wird mehr Flexibilität bei der Gestaltung der Arbeitszeit gewünscht (Schaffung von Möglichkeiten, die Arbeitszeit an nur an 3-4 Tagen in der Woche zu leisten).

Interessant erscheint auch der Vorschlag, die Erprobung als Beförderungsvoraussetzung abzuschaffen. Es sei unwürdig, erfahrene über 40-jährige Richterinnen und Richter in eine derartige Prüfungssituation zu bringen, um seine/ihre Leistungsfähigkeit festzustellen, die er oder sie bereits seit vielen Jahren beim Amts- oder Landgericht unter Beweis gestellt hat. Offenbar misstraue man der Beurteilung durch den jeweiligen Präsidenten vor Ort.

Eine größere Einflussnahmemöglichkeit der Richter auf die Tätigkeit der Servicekräfte wird gewünscht. Vor einer Beförderung von Servicekräften sollte auch eine Anhörung der Richter erfolgen.

Die Erstattungspraxis der Beihilfestellen wird bemängelt.

Für die Nutzung der E-Akte wird eine bestmögliche Ausstattung sowohl am Arbeitsplatz als auch für die Sitzungssäle gewünscht. Die Erneuerung der IT-Ausstattung sollte

in kürzeren Intervallen erfolgen. Die Schaffung stabilerer Bedingungen bei der Nutzung elektronischer Diktate sei erforderlich.

Bei den Formularen (TSJ) wird eine schnellere Umsetzung von Gesetzesänderungen gewünscht. Ein übertriebener „Genderismus“ der verwendeten Sprache wird bemängelt.

Für eine bessere elektronische Kommunikation wird die Schaffung eines gesicherten E-Mail-Verkehrs mit Außenstellen (Staatsanwaltschaft, Polizei) und eine bessere Nutzung der bereits vorhandenen Möglichkeiten gewünscht (Faxserver, DE-Mail). Hierzu gehört auch die Schaffung gemeinsamer Datenbanken (Staatsanwaltschaften: Zusammenführung von Verfahren) sowie die Schaffung eines gemeinsamen Terminkalenders im Bezirk. Eine bessere Möglichkeit zur Nutzung von Audiodatenbanken (z.B. Möglichkeit des Einsatzes einer Suchfunktion) wird für die Auswertung von TÜs im Strafbereich gewünscht (siehe bereits oben).

Schließlich werden für den Berufseinstieg zeitnahe IT-Schulungen gewünscht sowie eine bessere Nutzung durch die Service- und Protokollkräfte.

Die Belastung im **Bereitschaftsdienst** wird insgesamt als sehr hoch empfunden. Insbesondere die kleineren Amtsgerichte leiden unter den zu stummenden Einsatzzeiten von täglich 6-21 Uhr. Eine Entlastung und ein gerechterer Personaleinsatz könnte durch Poollösungen, Konzentrationen, aber auch durch die Heranziehung der Richter an den Landgerichten zu den Bereitschaftsdiensten im Bezirk erzielt werden. Die Berücksichtigung der häufig bzw. von den größeren Amtsgerichten sogar fast ausschließlich als Präsenz zu leistenden Einsatzzeiten als echte Arbeitszeit statt nur Rufbereitschaft wird gefordert. Unterstützung durch Servicekräfte sei erwünscht. Als Ausgleich für den Einsatz an Wochenenden und Feiertagen werden auch finanzielle Zuschläge bei der Besoldung gefordert.

Die Möglichkeit, polizeiliche Maßnahmen wie zB. Ingewahrsamnahmen vom Richter-  
vorbehalt zu befreien bzw. erst nachträglich einer Überprüfung zu unterziehen, sollte  
nach vereinzelter Auffassung ebenfalls erwogen werden.

für die Arbeitsgruppe

Dietmar Reiprich